75. Erwirbt der Ersteher in der Zwangsversteigerung eines Grundstücks eine mit diesem zusammen im Versteigerungstermine aussgehotene und zugeschlagene Forderung aus der Feuerversicherung, wenn dieselbe im Zuschlagsurteile nicht erwähnt worden ist? Geset v. 5. Mai 1872 über den Erwerd von Grundstücken §. 30. Geset v. 4. März 1879 betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen §. 9.

V. Civilsenat. Urt. v. 16. September 1882 i. S. B. H. (Bekl.) w. Vorschußverein E. (Kl.) Rep. V. 520/82.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht bajelbft.

Aus den Gründen:

"Im Termine zur Zwangsversteigerung eines Grundstückes wurde mit diesem zugleich eine Forderung aus der Feuerversicherung eines auf dem Grundstücke besindlich gewesenen abgebrannten Gebäudes ausgeboten. Der Kläger blieb Meistbietender und erhielt den Zuschlag, ohne daß dagegen von seiten der anwesenden Interessenten, darunter der Subhastat, Widerspruch erhoden wurde. Das Zuschlagsurteil schlug dem Kläger das Grundstück für das abgegebene Meistgebot zu, ohne bie mitausgebotene Forderung zu erwähnen. Die Beklagte ließ dieselbe nachträglich wegen einer ihr gegen den Subhastaten zustehenden Forderung pfänden. Dagegen erhob Kläger Klage auf Anerkennung seines durch das Zuschlagsurteil erworbenen Rechtes auf die Feuerversicherungsgelder und Aufhebung der Pfändung.

Auf Grund dieser unangesochtenen und, soweit ersichtlich, unangreisbaren thatsächlichen Feststellung hat der Berufungsrichter das nach dem Klagantrage verurteilende erste Erkenntnis bestätigt. Die eingelegte Revision konnte keinen Ersolg haben, weil die angegriffene Entscheidung auf der ihr gegebenen thatsächlichen Unterlage gerechtsfertigt ist.

Thatsächlich steht sest, daß nach Absicht der Interessenten der Kausgegenstand der Zwangsversteigerung bestehen sollte nicht bloß aus dem Grundstücke, sondern auch aus der streitigen Forderung, nicht ninder, daß das Meistgebot insgesamt für beide Gegenstände absgegeben wurde. Daß die Realgläubiger, denen nach §. 30 des Gesebes vom 5. Mai 1872 über den Grunderwerd die dem Eigentümer zusfallenden Versicherungsgelder für abgebrannte Gebäude verhaftet sind, besugt waren, die streitige Forderung zum Versause zu stellen, kann hier um so weniger zweiselhaft sein, als es geschehen ist mit Zustimmung des Subhastaten. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob es, von dieser Zustimmung abgesehen, einer besonderen Veschlagnahme der Forderung bedurft hätte, oder ob sich auf dieselbe als Zubehör des Grundstückes die im §. 9 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 ausgesprochene Wirfung der Einseitung der Subhastation mit erstreckt hatte.

Die Verhandlung im Versteigerungstermine findet aber ihren Abschliß erst durch das Zuschlagsurteil, und deshalb ist weiter zu untersuchen, ob durch dieses, odwohl es die streitige Forderung nicht erwähnt, dieselbe doch dem Kläger übereignet worden ist. Wenn, wie hier, über die Erteilung des Zuschlages kein Streit obwaltet, so ist, wie der Berusungsrichter zutreffend aussührt, das Zuschlagsurteil sediglich deklaratorischer Natur. Es ist beschränkt auf die Ausgabe, das Ergebnis des mit Abschluß der Versteigerungsverhandlung hinsichtlich der Willenseübereinstimung der Kontrahenten vollendet gewordenen Kausgeschäftes zu sigeren und eine Bestätigung des Zuschlages auszusprechen unter denselben Voraussehungen und Vedingungen, die seiner Erteilung im

Bietungstermine zu Grunde lagen — wenn im übrigen die gesetzlichen Vorschriften für die Zwangsvollstreckung beobachtet worden sind (§. 40 der Subhastationsordnung). Daher ist zu vermuten, daß auch im vorliegenden Falle das Zuschlagsurteil dieser seiner Aufgade hat gerecht werden und den Kausgegenstand nicht anders hat bestimmen wollen, als es vorher geschehen war. Die Annahme, es sei die streitige Forderung aus Versehen übergangen, liegt auch um so serner, als dasselbe Gericht, welches die Versteigerung leitet, das Zuschlagsurteil zu erlassen hat (Nr. 9 des Gesetzs vom 4. März 1879 betreffend die Zwangs-vollstreckung in das unbewegliche Vermögen).

Muß also davon ausgegangen werden, es habe der Zuschlagsrichter auch die streitige Forderung dem Kläger übereignen wollen, so ist nur noch zu brüfen, ob dafür ein genügender Ausdruck vorhanden ist. Dabei bedarf es wiederum nicht der Erörterung der Frage, ob der Anspruch auf Neuerversicherungsgelber durch die Einleitung der Subhaftation von selbst Rubehör des Grundstückes wird, und im Vernemungsfalle dieser Frage, ob es, wenn die streitige Forderung als selbständige Sache anzusehen, gestattet sein würde im Wege der Interpretation die fehlende Bestimmung im Auschlagsurteile zu ergänzen. Denn, wenn die Forderung nicht unmittelbar aus dem Gesetze Aubehör des Grundstückes war, so ist sie es durch den Willen der Berechtigten geworden. In dem Verfahren, welches lediglich bestimmt und geregelt ist für den Awangsverkauf unbeweglicher Sachen und fich von dem für die Zwangsvoll= streckung in bewegliche Sachen unterscheidet, konnte die Verbindung ber streitigen Forderung mit dem Grundstücke zu einem Raufgegenstande nur die Bedeutung haben, daß die bewegliche Sache zu der unbeweglichen in das rechtliche Verhältnis eines Zubehöres treten solle. Des= halb hat das Ruschlagsurteil ordnungsmäßig verfahren, indem es sich von dieser Auffassung leiten ließ und nur die Hauptsache als Gegen= stand des Zuschlages bezeichnete. War die Beklagte Realgläubigerin, so muß sie dieses Urteil wider sich gelten lassen, weil sie es hat rechts= fräftig werden lassen. Als Versonalgläubigerin fehlt ihr nach Lage der Sache jede Legitimation, das zwischen ihrem Schuldner und feinen gefeklich bevorzugten Gläubigern vor der Pfändung getroffene und auß= geführte Abkommen anzugreifen."